



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5191 –

Frage Nummer 46 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum sie auf die in allen Bundesländern übliche Förderabgabe auf Gasbohrungen in Bayern verzichtet, warum die Staatsregierung des Weiteren darauf verzichtet, von der Firma [REDACTED] zu verlangen, dass diese eine Versicherung für die Bohrung in der Gemeinde Reichling, Landkreis Landsberg/Lech, abschließt, die in Höhe und Dauer statt einem halben Jahr unbegrenzt ist, und wer für einen etwaigen Schaden aufkommen muss, der durch die Bohrung verursacht ist und erst nach Ablauf der halbjährigen Versicherungsdauer auftritt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayern hat von der Ermächtigungsgrundlage in § 32 Abs. 2 Bundesberggesetz (BergG), vom Regelsatz für eine Förderabgabe abzuweichen, mit der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 22.12.1998 Gebrauch gemacht. In § 11 der Verordnung ist geregelt, dass die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe für Erdgas befreit sind.

Die Befreiung von der Förderabgabe dient dazu, angesichts des sehr niedrigen Niveaus der Erdgasförderung (nur noch eine Förderstätte) die hohe Importquote von Erdgas zu verringern und Anreize für Investitionen in Förder- und Erkundungsbohrungen zu schaffen, da in Bayern nur noch kleinere Erdgasvorkommen vermutet werden. Zudem ist die Befreiung erforderlich, um in Bayern bei geringer Fündigkeitswahrscheinlichkeit, erschwerten Förderbedingungen und geringen Fördermengen die Erdgasförderung wirtschaftlich zu ermöglichen.

Für Schäden, die durch die Bohrung verursacht werden, haften entsprechend §§ 115, 116 BBergG der Rechtsinhaber und der Bergbauunternehmer. Diese öffentlich-rechtliche Haftung ist zeitlich nicht befristet. Für die Dauer der Bohrarbeiten ist vom Betreiber eine unbefristete Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Umweltschäden vorzulegen. Die Versicherung verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern der Betreiber nicht zum Jahresablauf fristgerecht kündigt.

Bei Fündigkeit und wirtschaftlicher Gewinnbarkeit ist für den Betrieb eine entsprechende Haftpflichtversicherung erneut nachzuweisen.

Für den Fall der Nichtfündigkeit wurde eine Sicherheitsleistung hinterlegt, die die Kosten für die Verfüllung und den Rückbau des Bohrplatzes abdeckt. Die Höhe einer Sicherheitsleistung wird individuell für jedes Vorhaben ermittelt und festgelegt.